



# Jugendordnung

(Stand 11-2011)

## § 1 Organisation

- 1) Träger der fußballsportlichen Jugendarbeit sind die Jugendfußballabteilungen der Vereine. Ihnen obliegt ihre Gestaltung und Durchführung. Die Jugendarbeit im Bremer Fußball-Verband obliegt den Jugendtagen und den Jugendausschüssen unter Einschluss des Schulfußballs.
- 2) Die ordentlichen Jugendtage des Bremer Fußball-Verbandes werden im Wechsel auf Verbands- und Kreisebene durchgeführt und müssen mindestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Verbands- und oder Kreistag stattfinden. An den Jugendtagen sind die Jugendleiter oder deren Vertreter der jeweils zugehörigen Vereine und die Mitglieder der jeweils zugehörigen Jugendausschüsse des Bremer Fußball-Verbandes teilnahme- und stimmberechtigt. Die teilnehmenden Vereine haben jeweils eine Stimme. Außerdem steht Ihnen für jede Mannschaft, mit der sie am 1. März im Jahr des jeweiligen Jugendtages an Feldpflichtspielen teilnehmen, eine weitere Stimme zu. Die Mitglieder der Jugendausschüsse haben je eine Stimme. Für die Einberufung und den Ablauf der Jugendtage gelten die Bestimmungen der Satzung und der Geschäftsordnung des Bremer Fußball-Verbandes sinngemäß. Gäste können zu den Jugendtagen ohne Stimmrecht zugelassen werden.
- 3) Anträge auf Änderung und Ergänzung der Jugendordnung sind dem Verbandsjugendtag zur Stellungnahme vorzulegen. Sie treten nach Beschlussfassung und Genehmigung durch den Verbandstag des Bremer Fußball-Verbandes in Kraft. Andere Beschlüsse der Jugendtage gelten grundsätzlich mit Beginn der neuen Spielserie. Die auf den ordentlichen Jugendtagen durchzuführenden Wahlen der Mitglieder der jeweiligen Jugendausschüsse gelten für die Dauer von drei Jahren.
- 4) Bei Bedarf können sowohl auf Verbands- wie auf Kreisebene weitere Jugendleiter Zusammenkünfte durchgeführt werden.
- 5) Die Jugendausschüsse des Bremer Fußball-Verbandes sind der Verbandsjugendausschuss (VJA) und die Kreisjugendausschüsse (KJA). Die Zusammensetzung der Jugendausschüsse regelt die Satzung des Bremer Fußball-Verbandes.
- 6) Den Jugendausschüssen des Bremer Fußball-Verbandes obliegen:
  - a) Die Betreuung der Fußballjugend in sportlicher und jugendpflegerischer Hinsicht,
  - b) die Überwachung und Einhaltung der Bestimmungen der Jugendordnung und der spieltechnischen Belange,
  - c) die Vorbereitung und Durchführung sowie Gestaltung und Überwachung des Jugendspielbetriebes,
  - d) die Einberufung und Durchführung von Lehrgängen und Auswahlspielen,
  - e) die Förderung des Schulfußballs.

Zuständig ist auf Verbandsebene der Verbands- und auf Kreisebene der jeweilige

Kreisjugendausschuss. Für die dem Bremer Fußball-Verband angeschlossenen Gastvereine eines anderen Landesverbandes ist der geographisch am nächsten gelegene Kreisjugendausschuss zuständig. Die Aufgabenverteilung innerhalb der Jugendausschüsse regeln diese selbst.

## **§ 2 Vereinszugehörigkeit**

- 1) Grundlage für die Vereinszugehörigkeit ist bei Minderjährigen eine von den Eltern bzw. von dem gesetzlichen Vertreter, bei Volljährigen eine eigene unterschriebene Beitrittserklärung.
- 2) Mit der Vereinszugehörigkeit übernimmt der Verein, in Verbindung mit dem Bremer Fußball-Verband und dem Landessportbund, die Verpflichtung, für Versicherungsschutz der Jugendlichen bei Sportunfällen zu sorgen.
- 3) Der Vereinsaustritt eines / r Minderjährigen hat nur dann Gültigkeit, wenn die Austrittserklärung von den Eltern bzw. dem gesetzlichen Vertreter unterschrieben ist.

## **§ 3 Vereinswechsel**

- 1) Es gelten die Bestimmungen des § 15 Nrn. 1 und 2 der Spielordnung des BFV
- 2) Abmeldungen bis zum 30.06. und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31.08. (Wechselperiode I).  
Der BFV erteilt die Spielerlaubnis für Meisterschaftsspiele ab Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 1.7., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Nr. 3 festgelegten Entschädigungsbetrages nachweist, im Übrigen zum 1.11.

Nimmt ein/e Spieler/in mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30.06. teil und meldet er/sie sich innerhalb von sieben Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30.06. als Abmeldetag. Zur Fristwahrung genügt Faxmitteilung. Die Originalunterlagen müssen unverzüglich nachgereicht werden.

- 3) Eine Zustimmungsverweigerung zum Vereinswechsel durch den abgebenden Verein ist nur für die nachstehenden Altersklassen möglich :
  - D-Junioren (älterer Jahrgang) bis A-Junioren (jüngerer Jahrgang)
  - D-Juniorinnen(älterer Jahrgang) bis B-Juniorinnen (jüngerer Jahrgang)

Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel ist durch die Zahlung einer Entschädigung dieser Altersklassen möglich.

Bei Abmeldung eines/r Juniors/Juniorin zum 30.06. und Eingang des Antrages bis zum 31.08. kann die Zustimmung des abgebenden Vereins durch den Nachweis über die Zahlung nachstehend festgelegter Entschädigungen ersetzt werden. Die Höhe der Entschädigung richtet sich allein nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins im Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 01.05. gilt die Spielklasse der neuen Saison sowie die Altersklasse, des/r Spielers/Spielerin, der er/sie in der neuen Saison angehört. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach einem Grundbetrag, sowie einem Betrag pro angefangenem Spieljahr (höchstens 6 Spieljahre bei Junioren, höchstens 4 Spieljahre bei Juniorinnen) in welchem der/die Junior/in dem abgegebenen Verein angehört hat. Daraus ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

## Junioren

<b>Spielklasse</b>	<b>Grundbetrag jüngereA-/B- Junioren</b>	<b>Grundbetrag C-/ältereD- Junioren</b>	<b>Bonusbetrag pro Spieljahr</b>
	€	€	€
1. Bundesliga	2.500,00	1.500,00	200,00
2. Bundesliga	1.500,00	1.000,00	150,00
3. Liga	1.000,00	500,00	100,00
Regionalliga	750,00	400,00	50,00
Bremen-Liga	500,00	300,00	50,00
Landesliga	400,00	200,00	50,00
Bezirksliga	300,00	150,00	50,00
Kreisliga A	200,00	100,00	25,00
Kreisliga B	100,00	50,00	25,00
übrige Kreisligen und Kreisklassen	50,00	25,00	25,00

## Juniorinnen

<b>Spielklasse</b>	<b>Grundbetrag jüngere/B- Juniorinnen</b>	<b>Grundbetrag C-/ältereD- Juniorinnen</b>	<b>Bonusbetrag pro Spieljahr</b>
	€	€	€
Frauen-Bundesliga	750,00	300,00	150,00
2. Frauen-Bundesliga	350,00	200,00	100,00
Frauen-Regionalliga	200,00	100,00	50,00
Frauen-Verbandsliga und übrige Klassen	100,00	50,00	25,00

Bei den festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Netto-Beträge. Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädigungsbeträge. Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt hat dieser eine Rechnung mit Umsatzsteuer-Ausweis auszustellen

- 4) Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1.07. und dem 31.12. und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31.01. (Wechselperiode II)

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielerlaubnis für Meisterschaftsspiele ab Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 1.1. erteilt

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Meisterschaftsspiele erst zum 1.11. des folgenden Spieljahres erteilt werden

- 5) Eine sofortige Spielerlaubnis wird in den nachstehenden Fällen erteilt:
- wenn Junioren/-innen der Altersklassen von den G- bis einschließlich jüngeren D-Junioren/-innen nachweislich seit mindestens 3 Monaten nicht mehr am Pflichtspielbetrieb teilgenommen hat,
  - wenn Junioren/-innen der Altersklassen der älteren D-Junioren/-innen bis einschließlich der A-Junioren/-innen nachweislich seit mindestens 6 Monaten nicht mehr am Spielbetrieb teilgenommen haben und
  - wenn Junioren/-innen der Altersklassen der älteren D-Junioren/-innen bis einschließlich der A-Junioren/-innen eine Zustimmung vom abgebenden Verein erhalten haben und mindestens 3 Monate nicht mehr am Pflichtspielbetrieb teilgenommen haben und der abgebende Verein dies bestätigt hat.

Diese Regelung gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Vereinswechsels.

- 6) Ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen ist der Spieler für Freundschafts- und Pokalspiele seines neuen Vereins spielberechtigt.
- 7) Der Verbandsjugendausschuss bzw. der Frauen- und Mädchenausschuss kann eine Spielerlaubnis innerhalb eines Spieljahres erteilen, wenn:
  - a) ein Wohnungswechsel vorliegt und der zuständige Ausschuss anerkennt, dass dem/r Spieler/in nicht zuzumuten ist, beim alten Verein weiterzuspielen.
  - b) die Altersklasse im Verein aufgelöst ist bzw. nicht mehr besteht, der der Jugendliche entsprechend seines Alters angehören müsste.
  - c) der Spieler zu seinem vorherigen Verein zurückkehren will, aber nachweisbar kein Pflichtspiel für den abgebenden Verein bestritten hat.
- 8) Für Jugendspieler/innen des älteren A-Junioren-Jahrgangs bzw. älteren B-Juniorinnen-Jahrgangs gelten im Falle eines Vereinswechsels die Bestimmungen des Seniorenbereichs.

#### **§ 4 S p i e l e r p a s s**

- 1) Den Spielerpass stellt die Verbandsgeschäftsstelle des BFV aus. Die Ausstellung erfolgt auf vorgeschriebenen Formularen unter Beifügung einer sportärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung über den/die Spieler/in bei der Erstaussstellung.  
Der Pass muss von dem/der Jugendlichen spätestens mit Beginn des 10. Lebensjahres unterschrieben sein.
- 2) Kann bei Spielen der B- bis G-Junioren/innen der Spielerpass vor Beginn des Spieles nicht vorgelegt werden, so haben der Spieler und der Mannschaftsbetreuer durch die Unterschrift auf dem Spielberichtsformular die Spielerlaubnis zu bestätigen, deren Richtigkeit vom zuständigen Jugendausschuss zu überprüfen ist.  
Für die A-Junioren/innen gilt § 14 der Spielordnung.
- 3) Dem Mannschaftsbegleiter oder dem Mannschaftsführer steht das Recht zur Einsichtnahme in die Spielerpässe beider Mannschaften zu.

#### **§ 5 A l t e r s k l a s s e n e i n t e i l u n g**

- 1) Für die Einteilung der Altersklassen gilt folgende Regelung:

A-Junioren	16	-	18 Jahre
B-Junioren	14	-	16 Jahre
C-Junioren	12	-	14 Jahre
D-Junioren	10	-	12 Jahre
E-Junioren	8	-	10 Jahre
F-Junioren	6	-	8 Jahre
G-Junioren	bis	-	6 Jahre
B-Juniorinnen	14	-	16 Jahre
C-Juniorinnen	12	-	14 Jahre
D-Juniorinnen	10	-	12 Jahre

Stichtag ist der 1. Januar eines jeden Jahres.
- 2) In den Altersklassen der B-, C-, D-, E- F- und G-Junioren/Juniorinnen sind gemischte Mannschaften zugelassen, d.h. Mädchen und Jungen. Für die B- und C-Juniorinnen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 3) Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können vom zuständigen Jugendausschuss Spielrunden von Gemischtmannschaften durchgeführt bzw. Unterteilung der ge-

nannten Altersklassen beschlossen werden. Gemischtmannschaften sind Mannschaften mit Jugendspielern verschiedener Jungen oder Mädchenaltersklassen. Der zuständige Jugendausschuss kann Gemischtmannschaften die Teilnahme an der Spielrunde für jeder der genannten Altersklassen genehmigen. Eine Namensmeldung ist erforderlich. Die Mannschaften der Junioren spielen ohne Wertung, wenn Spieler einer höheren in einer niedrigeren Altersklasse eingesetzt werden.

Bei E- bis D-Juniorenmannschaften dürfen Spielerinnen des jüngeren Jahrgangs einer höheren Altersklasse in der nächst niedrigeren Altersklasse eingesetzt werden, wobei die Wertung bestehen bleibt. Bei C- und B-Juniorenmannschaften dürfen Spielerinnen beider Jahrgänge einer höheren Altersklasse in der nächst niedrigeren Altersklasse eingesetzt werden, wobei die Wertung bestehen bleibt.

## **§ 6 Spielgemeinschaften**

- 1) Spielgemeinschaften, grundsätzlich bestehend aus maximal drei Vereinen, können zur Aufrechterhaltung des Jugendspielbetriebes in allen Altersklassen zugelassen werden. Sie müssen beim zuständigen Kreisjugendausschuss beantragt werden, der über den Antrag entscheidet.
- 2) Bei Auflösung einer Spielgemeinschaft geht der sportlich erworbene Platz auf einen an dieser Spielgemeinschaft beteiligten Verein über, wenn diesbezüglich eine gemeinsame Erklärung aller an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine abgegeben wird. Wird keine Einigung erzielt, werden alle aus dieser Spielgemeinschaft hervorgehenden Mannschaften wie Neuanmeldungen eingestuft.

### **§ 6a Jugendfördervereine**

- 1) Auf Antrag kann ein Verein als Jugendförderverein zum Spielbetrieb zugelassen werden. Die Zulassung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:
  - a) Der Verein besteht aus zwei oder mehreren räumlich nahegelegenen Vereinen (Stammvereine).
  - b) Der Zweck des Vereins besteht darin, für die Jugendlichen der angeschlossenen Vereine einen leistungsbezogenen Spielbetrieb zu ermöglichen, der anderweitig so nicht erreichbar wäre.
  - c) Der Verein muss einen anderen Namen als den der beteiligten Stammvereine sowie zusätzlich das Kürzel „JFV“ tragen; eine Ausnahme hiervon gilt insoweit, als der Juniorenförderverein bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung zugelassen war.
  - d) Der Verein muss mindestens drei Altersklassen der A-, B-, C- oder D-Junioren/Juniorinnen mit mindestens einer Mannschaft besetzt haben. Nicht zugelassen sind Mannschaften älterer Altersklassen. Der Jugendförderverein darf nicht Mitglied einer Spielgemeinschaft sein.
- 2) Aus dem Status als Jugendförderverein ergeben sich folgende Festlegungen:
  - a) A-Junioren/B-Juniorinnen des Jugendfördervereins kann, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, ein Zweitspielrecht für die Herren-/Frauenmannschaft ihres Stammvereins erteilt werden. Weitere Zweitspielrechte sind unzulässig.
  - b) Auf dem Spielerpass ist unter dem Namen des Jugendfördervereins zusätzlich der Name des Stammvereins einzutragen, dem der Spieler angehört.
  - c) Bei Neugründung des Jugendfördervereins werden die Mannschaften der einzelnen Altersklassen in die jeweils höchste erspielte Spielklasse der Stammvereine eingegliedert. Dies gilt nicht bei der Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins in einen bereits bestehenden Jugendförderverein.
  - d) Das Recht der Stammvereine, eigene Jugendmannschaften zu melden, bleibt unberührt, diese sind jedoch nur unterhalb der Spielklasse zulässig, in welcher die entsprechende Jugendmannschaft des Jugendfördervereins eingeteilt ist. Steigt eine Jugendmannschaft des Jugendfördervereins in eine Spielklasse ab, in der ein oder mehrere Stammvereine

durch eine Mannschaft vertreten sind, so scheidet die jeweilige Mannschaft sämtlicher Stammvereine aus dem Spielbetrieb der entsprechenden Spielklasse aus und steht als Regelabsteiger gem. § 8 Absatz 1 SpO fest.

- 3) Entfällt die Zulassung eines Jugendfördervereins, gilt Folgendes:
  - a) Die betreffenden Spieler sind ausschließlich nur noch für ihren Stammverein spielberechtigt. Das Teilnahmerecht an den vom Jugendförderverein erspielten Spielklassen verfällt.
- 4) Insgesamt 15 A-, B- und C-Junioren-Spieler eines Stammvereins bei dem JFV gelten als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft für den Stammverein im Sinne des § 15 Nr. 3.2.3 der BFV-Spielordnung.
- 5) Zur Ausgestaltung der Teilnahme von Jugendfördervereinen am Spielbetrieb kann der Verbandsjugendausschuss Richtlinien erlassen.

## **§ 7 Staffeleinteilung**

- 1) In jeder Altersklasse werden die gemeldeten Mannschaften in Spielklassen (Staffeln) zusammengefasst. Die Staffeleinteilungen bleiben den zuständigen Jugendausschüssen überlassen.
- 2) Der Spielbetrieb im Juniorenbereich kann von den Bestimmungen des § 25 Absatz 1 Satz 1 und § 25 Absatz 2 der Spielordnung abweichen. Hierfür bedarf es eines Beschlusses des Beirats oder eines Verbandsjugendtags. Erfolgt dieser, sind die entsprechenden Regularien in Durchführungsbestimmungen festzulegen.

## **§ 8 Beschränkung des sportlichen Einsatzes**

- 1) Jugendliche dürfen nur in der eigenen und der nächsthöheren Altersklasse eingesetzt werden. Der sportliche Einsatz ist dabei den Vereinen überlassen. Kein/e Jugendliche/r darf an einem Tag mehr als ein Spiel austragen.
- 2) Kein/e Jugendliche/r darf ohne Erlaubnis des zuständigen Jugendausschusses, mit Ausnahme von Absatz 4, in einer Seniorenmannschaft spielen. Bei Zuwiderhandlungen ist der betreffende Verein zu bestrafen, der auch die spieltechnischen Folgen nach der eingehenden Spielordnung zu tragen hat, weil der/die Jugendliche als nicht spielberechtigte/r Spieler/in gilt.
- 3) Die Spielerlaubnis für eine Seniorenmannschaft kann nur Jugendlichen des A-Junioren-Jahrgangs vom Verbandsjugendausschuss erteilt werden, für Mädchen durch den Damen- und Mädchenausschuss.
- 4) A-Junioren des älteren Jahrganges oder solchen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können ohne Antrag in Herrenmannschaften ihres Vereins eingesetzt werden. Die Spielerlaubnis für Juniorenmannschaften bleibt daneben bestehen.

B-Juniorinnen des älteren Jahrganges können ohne Antrag in Damenmannschaften eingesetzt werden. Die Spielerlaubnis für Juniorinnenmannschaften bleibt daneben bestehen.

Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielerlaubnis für A-Junioren des jüngeren Jahrganges für erste Mannschaften möglich. Dies gilt für Spieler, die einer DFB- oder Verbandsauswahl angehören, oder die eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein besitzen. Die Spielerlaubnis wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

- a) schriftlicher Antrag des Vereins,
  - b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Sportarztes, soweit der Junior nicht bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 5) Jugendliche des jüngeren A-Junioren- bzw. B-Mädchen-Jahrganges können bei Auflösung oder nicht Bestehen aller A-Junioren- bzw. B-Mädchen-Mannschaften ihres Vereins auf Antrag für untere Senioren- bzw. Damenmannschaften ihres Vereins vom Verbandsjugendausschuss bzw. Damen- und Mädchenausschuss freigegeben werden.

Voraussetzungen dafür sind:

- a) Antrag des Vereins mit den Unterschriften der Fußballsparten und des Fußballjugendleiters,
- b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern bzw. gesetzlichen Vertreters,
- c) Unbedenklichkeitsbescheinigung eines anerkannten Sportarztes.

Der antragstellende Verein erhält einen Freigabebescheid.

- 6) Wegen des Einsatzes von Jugendspielern/innen in Seniorenmannschaften dürfen Jugendspiele des betreffenden Vereins nicht abgesetzt werden.
- 7) Jugendliche, die in der folgenden Serie in die Seniorenklasse aufrücken müssen, sind nach Beendigung der Pflichtspiele ihrer Jugendmannschaften ohne Antrag und Genehmigung durch den zuständigen Jugendausschuss für Pokal- und Freundschaftsspiele aller Seniorenmannschaften spielberechtigt.
- 8) Für Junioren/Juniorinnen mit einer Spielerlaubnis nach Nr. 4), 5) und 7) gelten bei einem Einsatz im Herren bzw. Frauenbereich die Schutzfristen des § 13 Absatz 4) der Spielordnung.

### **§ 8 a Spielberechtigung in Pflichtspielen bei einem Wechsel von höheren Mannschaften in eine untere Mannschaft**

Beim Einsatz innerhalb höherer Mannschaften seiner eigenen Altersklasse spielt sich der Jugendliche fest.

### **§ 9 Auswahlspieler**

- 1) Ein Verein, der eine/n Jugendspieler/in für Auswahlspiele oder zu Lehrgängen abstellen muss, kann für die Mannschaft, für die der/die Spieler/in festgespielt ist, die Absetzung eines für ihn angesetzten Pflichtspieles beantragen. Der Antrag auf Spielabsetzung hat unmittelbar nach Erhalt der Einladung zu erfolgen.
- 2) Bei Abstellung zu Jugendauswahlspielen oder Lehrgängen können Seniorenspiele des betreffenden Vereins nicht abgesetzt werden.
- 3) Jugendspieler/innen mit Spielerlaubnis für Seniorenmannschaften können in Jugendauswahlspielen eingesetzt werden.
- 4) Spieler/innen, die sich in einer Sperr- oder Wartefrist befinden, können an Auswahlspielen und Lehrgängen teilnehmen.

## **§ 10 B e a u f s i c h t i g u n g, V e r a n t w o r t l i c h k e i t**

- 1) Keine Jugendmannschaft darf ohne Beaufsichtigung eines Erwachsenen reisen oder ein Spiel austragen. Dieser Betreuer ist für die sportliche Disziplin, das allgemeine Verhalten der Jugendlichen und die mit der Spield austragung zusammenhängenden Formalitäten verantwortlich. Für den ausreichenden gesundheitlichen Zustand der Jugendlichen sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.
- 2) Gegen die Mannschaftsbegleitung können bei unsportlichen Handlungen Strafen ausgesprochen werden.

## **§ 11 S p i e l r e g e l n**

Die vom Bremer Fußball-Verband und seinen Vereinen veranstalteten Jugendfußballspiele werden nach den vom DFB anerkannten Spielregeln der FIFA in Verbindung mit den Spielbedingungen des DFB und den Regelungen dieser Jugendordnung durchgeführt.

## **§ 12 S p i e l b e t r i e b**

- 1) Soweit diese Ordnung keine Sonderregelungen enthält, gilt die Spielordnung des Bremer Fußball-Verbandes sinngemäß.
- 2) Den Jugendspielbetrieb regeln die zuständigen Jugendausschüsse unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen. Ihre Aufgabe und Entscheidungsbefugnisse ergeben sich aus der Satzung und den Ordnungen des Bremer Fußball-Verbandes.
- 3) Zur Austragung gelangen Meisterschafts-, Pokal-, Freundschafts-, Kreis- und Verbandsauswahlspiele. Weiterhin werden Jugendturniere auf dem Feld und in der Halle durchgeführt. Als Pflichtspiele gelten hierbei Meisterschafts- und Pokalspiele sowie vom Verband ausgerichtete Hallenturniere.
- 4) Dem Jugendfußball-Spielbetrieb sollen vor allem der Sonnabendnachmittag und der Sonntagvormittag vorbehalten bleiben.

### **§ 12 a Meisterschaftsähnliche Veranstaltungen**

- 1) Meisterschaftsähnliche Veranstaltungen sind Turniere, Spielrunden nach Pokalmodus, Freundschaftsspielrunden, Sportwochen oder andere Wettbewerbe, die über mehrere Spielrunden an unterschiedlichen Spielterminen (mehr als einen Tag) innerhalb sowie innerhalb und außerhalb des BFV-Verbandsgebietes stattfinden.
- 2) Meisterschaftsähnliche Veranstaltungen sind genehmigungspflichtig.
  - a) Eine Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 14 und des § 14a der BFV-Jugendordnung (Spieldauer, Spielfeldgröße und Anzahl der Spieler/Spielerinnen) nicht eingehalten werden oder es sich um Mannschaften des F-Juniorenbereichs oder jünger handelt.
  - b) Für die Qualifikations- und Endrunde einer meisterschaftsähnlichen Veranstaltung muss der jeweils ausrichtende Verein einen Monat im Voraus einen Antrag auf Genehmigung beim Verbandsjugendausschuss des BFV stellen. Der Antrag ist auf dem vorgeschriebenen Formular einzureichen und muss einen Hinweis darauf enthalten, dass es sich um eine meisterschaftsähnliche Veranstaltung im Sinne von Absatz 1 dieses Paragraphen handelt.
  - c) Meisterschaftsähnliche Veranstaltungen sind dem DFB vor Beginn vom genehmigenden BFV anzuzeigen.
  - d) Meisterschaftsähnliche Veranstaltungen unterliegen der Verbandssportgerichtsbarkeit des BFV.

- 3) Spielberechtigt sind nur Junioren oder Juniorinnen, die nach den Bestimmungen der BFV-Jugendordnung für den teilnehmenden Verein oder Verband spielberechtigt sind.
- 4) Die Siegerpreise sollen dem Charakter einer Jugendveranstaltung angepasst sein.

### **§ 13 Spielabsagen**

- 1) Abweichungen vom Spielplan sind auch bei vorliegendem Einverständnis der beteiligten Vereine nur mit Genehmigung des zuständigen Jugendausschusses zu  lässig und dann schriftlich nachzuweisen.
- 2) Der bis spätestens zwei Wochen vor Spielaustragung nicht erfolgte Nachweis der Abwesenheit von mindestens drei Spielern hat Spielverlust zur Folge. In den ersten drei Wochen nach den Sommerferien reduziert sich die Frist auf fünf Tage. Kosten, die durch die Nichtbeachtung dieser Vorschrift einem Verein oder dem Bremer Fußball-Verband entstehen, können dem nachweispflichtigen Verein auferlegt werden.
- 3) Der zuständige Jugendausschuss entscheidet über die Absetzung und Wertung des Spiels.

### **§ 14 Spieldauer**

- 1) Die Spieldauer beträgt bei den:
 

A-Junioren	2 x 45 Minuten
B-Junioren/Juniorinnen	2 x 40 Minuten
C-Junioren/Juniorinnen	2 x 35 Minuten
D-Junioren/Juniorinnen	2 x 30 Minuten
E-Junioren/Juniorinnen	2 x 25 Minuten
F-Junioren/Juniorinnen	2 x 20 Minuten
G-Junioren/Juniorinnen	2 x 20 Minuten
- 2) Entscheidungs- und Pokalspiele sind bei unentschiedenem Ausgang:
  - mit einem Elfmeterschießen auf Großfeld,
  - oder
  - Achtmeterschießen auf Kleinfeld zu entscheiden.
- 3) Bei Turnieren darf die Spielzeit gem. Abs. 1) höchstens um 100 % überschritten werden.

### **§ 14 a Spielfeldgröße und Anzahl der Spieler / Spielerinnen**

- 1) In den Altersklassen bis einschließlich E-Junioren/innen wird auf einem verkleinerten Spielfeld gespielt. Die Größe der Tore beträgt 5 x 2 m. Die Mannschaften bestehen aus maximal\_ sieben Spieler/innen.
- 2) Im Bereich der D-Junioren/innen bestehen die Mannschaften aus neun Spieler/innen. Es wird auf einem eingerückten Spielfeld (mit Toren in der Größe 5 x 2 m), das zwischen den beiden Strafräumen des normalen Spielfeldes gezogen und seitlich auf der Hälfte zwischen äußerer Strafraumecke und der Seitenauslinie begrenzt wird, gespielt. Außenlinien sind durch Hütchen zu markieren. (Siehe Anlage).

- 3) Bei den C-Junioren sind sowohl Spiele auf verkleinertem Spielfeld (mit Toren in der Größe 5 x 2 m) als auch auf dem Normalspielfeld möglich. Die Mannschaftsstärke liegt bei mindestens sieben und maximal elf Spielern.
- 4) Bei den C- bis B-Juniorinnen sind sowohl Spiele auf verkleinertem Spielfeld (mit Toren in der Größe 5 x 2 m) als auch auf dem Normalspielfeld möglich. Die Mannschaftsstärke liegt bei mindestens sieben und maximal elf Spielerinnen.
- 5) Bei Spielen mit 7er Mannschaften wird die Abseitsregelung aufgehoben.
- 6) Wenn bei Spielen auf verkleinertem Spielfeld keine Kreidung vorgenommen werden kann, ist es zulässig, das Spielfeld mit Hütchen zu begrenzen.

**Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2011 in Kraft.**

### **§ 15 A u s w e c h s e l n**

Im Bereich der E-, F-, und G-Jugend dürfen beliebig viele Spieler/innen ein- und ausgewechselt werden, wobei auch ein Wiedereinwechseln und -auswechseln von ausgewechselten Spielern möglich ist.

Bei der D-Jugend ist Vorstehendes mit der Einschränkung gültig, dass hier in der Saison 2011/12 die Spieler/innenzahl auf 15 (Übergangsregelung) und ab der Saison 2012/13 auf 13 Spieler/innen beschränkt ist.

Bei der A- bis C- Jugend ist Vorstehendes mit der Einschränkung gültig, dass hier die Spieler/innenzahl auf 15 beschränkt ist.

### **§ 16 S p i e l w e r t u n g**

- 1) Bei Punktgleichheit entscheidet im gesamten A- bis D-Juniorenbereich das Torverhältnis über Meisterschaft, Auf- oder Abstieg oder Qualifikation für einen anderen Wettbewerb.
- 2) Ab dem E-Juniorenbereich werden zwischen den punktgleichen Mannschaften Entscheidungsspiele durchgeführt.
- 3) Die Regelungen für den Juniorinnenbereich werden in den Durchführungsbestimmungen festgelegt.

### **§ 17 F e l d v e r w e i s**

- 1) Der/die Schiedsrichter/in kann eine/n Spieler/in einmal während eines Spieles für die Dauer von 5 Minuten des Feldes verweisen, wenn ihm/ihr eine Verwarnung nicht mehr gerechtfertigt, ein Feldverweis auf Dauer jedoch nicht erforderlich erscheint.
- 2) Ein Feldverweis auf Zeit, sowie die damit verbundenen Zeitfeststellungen sind als Tatsachenentscheidungen unanfechtbar.
- 3) Ein Feldverweis auf Zeit kann sowohl ohne vorausgegangene als auch nach erfolgter Verwarnung ausgesprochen werden.
- 4) Eine Verwarnung nach einem Feldverweis auf Zeit ist unzulässig.
- 5) Der/die auf Zeit des Feldes verwiesene Spieler/in darf nicht vor Ablauf der Zeitstrafe durch eine/n Auswechselspieler/in ersetzt werden.

- 6) Bei einem Feldverweis auf Dauer gilt der/die Spieler/in ab sofort bis zur Entscheidung für jeden Spielverkehr als gesperrt. Die Entscheidung über die Dauer der Sperre trifft der zuständige Jugendausschuss nach Eingang der Spielberichte und Feststellung des Sachverhalts aufgrund der Strafordnung.

## **§ 18 O r d n u n g s m a ß n a h m e n**

Bei schweren Verstößen und Verfehlungen im Zusammenhang mit einer Spieldaustragung ist der zuständige Jugendausschuss verpflichtet, den Verein des/der betreffenden Jugendlichen in Kenntnis zu setzen.

## **§ 19 R e c h t s p r e c h u n g**

- 1) Sofern diese Ordnung keine Sonderregelung enthält, gelten für die Rechtsprechung die entsprechenden Ordnungen des Bremer Fußball-Verbandes. Die Rechtsprechung üben die zuständigen Rechtsorgane aus.
- 2) Für die Rechtsprechung und Erziehungsmaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Auswahlspielen und Lehrgängen erforderlich werden, gelten die Bestimmungen der §§ 17 - 19 sinngemäß.

## **§ 20 B e s o n d e r e B e s t i m m u n g e n**

Zur Erfüllung der in dieser Ordnung genannten Aufgaben können von den zuständigen Jugendausschüssen Durchführungsbestimmungen erlassen werden, die nicht im Gegensatz zur Satzung und den Ordnungen des Bremer Fußball-Verbandes stehen.

## Anlage zur Jugendordnung

### Spielfeld für D-Junioren/innen gemäß § 14a der BFV-Jugendordnung

#### Wettspielformat für D-Junioren/innen

*Spielform:* 9 gegen 9 (inklusive Torhüter)  
*Spielfeldmaße:* Länge: von Strafraum zu Strafraum  
Breite: halbe Strecke zwischen äußerer Strafraumecke und Seitenauslinie  
*Torgröße:* 5 Meter breit, 2 Meter hoch

